

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (TeilhabeStärkungsgesetz, Referentenentwurf des BMAS)

Vorbemerkung

Das Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung und Assistenz (NITSA e.V.) setzt sich seit seiner Gründung für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ein. Ziel unserer Arbeit ist die Erlangung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Partizipation, basierend auf dem Modell der selbstbestimmten Assistenz.

Daher begrüßen wir das Vorhaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen stärken zu wollen. Die Notwendigkeit zu einem TeilhabeStärkungsgesetz – gerade einmal vier Jahren nach Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) – zeigt deutlich, dass die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, wie sie die UN-Behindertenrechtskonvention vorschreibt, nach wie vor in Deutschland nicht umgesetzt ist.

Nicht nachvollziehbar ist, warum mit vorliegendem Entwurf zu einem TeilhabeStärkungsgesetz nicht grundlegende und bekannte Teilhabeverhinderungstatbestände beseitigt werden. Das TeilhabeStärkungsgesetz ist u.a. aus nachfolgenden Gründen unvollständig und bedarf der Nachbesserung.

Kritik am Referentenentwurf

1. Teilhabeverhinderung durch die Anrechnung von eigenem Einkommen und Vermögen

Menschen mit Behinderungen sind soziale Dienstleistungen zu bieten, die ihnen den gleichen Lebensstandard ermöglichen wie Menschen ohne Behinderungen mit vergleichbarem Einkommen. Dies stellte der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung (CRPD) bereits 2015 in seinen abschließenden Empfehlungen an Deutschland zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention fest.¹ Jede Form der Anrechnung von eigenem Einkommen und Vermögen verringert den Lebensstandard der Menschen mit Behinderungen im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen und verstößt daher gegen die UN-Behindertenrechtskonvention.

Ungeachtet dessen, verzichtete der Gesetzgeber auch mit dem BTHG nicht auf die Einkommens- und Vermögensanrechnung (vgl. § 136 ff. SGB IX), obwohl nach unseren Berechnungen absehbar war, dass die Einnahmen durch die neue Methodik nach dem Bruttoprinzip

drastisch sinken würden. Lediglich der sehr kleine Personenkreis der Menschen mit behinderungsbedingt hohem Assistenzbedarf (Pflegegrad 4/5) und durchschnittlichem oder höherem Einkommen erfuhr durch das BTHG keine finanzielle Entlastung. Im Gegenteil: Personen dieser Gruppe, die erst nach dem 1.1.2020 einen Antrag auf Leistungen stellen, müssen einen höheren Kostenbeitrag leisten als nach altem Recht. Außerdem steht die Wirksamkeit der Übergangsregelung nach § 150 SGB IX in Frage, insbesondere bei Veränderung von Lebenssituation oder Einkommen.

Im Sinne der gleichberechtigten Teilhabe der Menschen mit Behinderungen, wie sie die UN-Behindertenrechtskonvention fordert, muss die Anrechnung von eigenem Einkommen und Vermögen unverzüglich mit dem Teilhabestärkungsgesetz beendet werden.

Dabei ist festzustellen: Die Verwaltungskosten zur Erhebung der Kostenbeiträge sind trotz „vereinfachter“ Berechnungsmethodik unverändert hoch (siehe zweiter Zwischenbericht der Kienbaum International Consultants GmbH zur wissenschaftlichen Untersuchung der modellhaften Erprobung der Verfahren und Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 des Bundesteilhabegesetzesⁱⁱ, Kapitel 5.1.3.2). Das Risiko einer Flut von Neuanträgen durch den Wegfall der Anrechnung ist äußerst gering. Dies zeigen einerseits die Ergebnisse aus dem Zwischenbericht der o.g. Kienbaum-Studie in Kapitel 5.1.3.1. Andererseits ist die Finanzierung der hohen Assistenzkosten, die bei Personen mit Pflegegrad 4/5 anfallen, aus eigenem Einkommen nicht realistisch.

Mit Nachdruck sei an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme zum Angehörigen-Entlastungsgesetz hingewiesen.ⁱⁱⁱ Es ist unter dem Deckmantel der „Teilhabestärkung“ nicht vermittelbar, warum Angehörige, die gegenüber Leistungsempfängern nach dem SGB XII unterhaltsverpflichtet sind, bis zu einem Jahreseinkommen von 100 000 Euro und Eltern, deren volljährige behinderte Kinder Eingliederungshilfeleistungen beziehen, vollständig vom Unterhaltsrückgriff durch den Sozialhilfeträger ausgenommen werden und den Menschen mit Behinderungen selbst wird mit rund 30 000 Euro nicht einmal ein Drittel(!) des Jahreseinkommens zugestanden, bis zu dem kein eigener Kostenbeitrag zu leisten ist.^{iv}

2. Teilhabeverhinderung durch Zwangspoolen von Assistenzleistungen

Gem. §116 Abs. 2 SGB IX können Leistungen der Assistenz an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden. Ob die Leistungen gemeinsam erbracht werden, liegt im Ermessen des Kostenträgers, der lediglich auf „Zumutbarkeit“ prüft.

Die gemeinsame Erbringung von Leistungen im Rahmen von persönlicher Assistenz ist unserer Erfahrung nach weitgehend unrealistisch. Das Kriterium der Zumutbarkeit gibt dem Kostenträger die Möglichkeit, Pooling von Leistungen gegen den Willen von Betroffenen zu verordnen. Dieses Zwangspooling schränkt unser Menschenrecht gem. UN-BRK Artikel 19 ein zu entscheiden, wo, wie und mit wem wir leben wollen. Freiwillige gemeinsame Leistungserbringung kann möglich sein, wobei ein praktikabler rechtlicher Rahmen geschaffen werden

muss, um das Pooling von Leistungen bei persönlicher Assistenz organisatorisch abbilden zu können (wer ist Arbeitgeber, wie wird verrechnet etc.).

Das Teilhabestärkungsgesetz muss das Zwangspoolen durch eine Freiwilligkeitsklausel bzgl. der gemeinschaftlichen Erbringung von Assistenzleistungen ersetzen und dadurch die Gleichberechtigung der Menschen mit Behinderungen unmittelbar in der Praxis umsetzen.

3. Teilhabeverhinderung durch Kostenvorbehalt

Gem. § 104 Abs. 2 SGB IX werden Leistungen der Assistenz unter Kostenvorbehalt gestellt und nur gewährt, wenn sie „angemessen“ sind.

Dies ist eine Abschwächung des bestehenden Wunsch- und Wahlrechts (§ 8 SGB IX) und damit im Widerspruch zur UN-Behindertenrechtskonvention.

Das Teilhabestärkungsgesetz muss die Schwächung des Wunsch- und Wahlrechts beenden und den Betroffenen einen uneingeschränkten Zugang zu den erforderlichen Assistenzleistungen garantieren. Der Ort der Leistungserbringung darf hierbei keine Rolle spielen.

4. Teilhabeverhinderung durch Vorrang unentgeltlicher Erbringung von Assistenz zur Ausübung von Ehrenämtern

Gem. § 78 Abs. 5 SGB IX werden Leistungen der Assistenz für die Ausübung eines Ehrenamts unter eine Zumutbarkeitsprüfung unentgeltlicher Erbringung dieser Assistenz gestellt. Demnach soll die notwendige Unterstützung für die Ausübung eines Ehrenamts vorrangig familiär, freundschaftlich oder nachbarschaftlich erbracht werden.

Dies steht im Widerspruch mit der UN-BRK und der Forderung nach gleichberechtigter Partizipation.

Der Vorrang unentgeltlicher Erbringung von Assistenz für die Ausübung von Ehrenämtern muss entfernt werden.

ⁱ https://nitsa-ev.de/wp-content/uploads/2015/07/UN-Empfehlungen_zur_BRK-Umsetzung_BMAS_dt.pdf

ⁱⁱ <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/164/1916470.pdf>

ⁱⁱⁱ https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Stellungnahmen/angehoerigen-entlastungsgesetz-netzwerk-inklusion.pdf?__blob=publicationFile&v=1

^{iv} Die Einkommensgrenze ist im Bundesteilhabegesetz definiert und berechnet sich für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit 85% der jährlichen Bezugsgröße zur Sozialversicherung, derzeit 32 487 Euro. Bei Renteneinkünften werden sogar nur 60% der Bezugsgröße anrechnungsfrei gestellt.